

Zeitschrift: Mitteilungen des Deutschschweizerischen Sprachvereins
Herausgeber: Deutschschweizerischer Sprachverein
Band: 14 (1930)
Heft: 5-6

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

des Deutschschweizerischen Sprachvereins

Beilage: „Muttersprache“, Zeitschrift des Deutschen Sprachvereins

Die Mitteilungen erscheinen jeden zweiten Monat und kosten jährlich 5 Franken, mit Beilage 7 Franken.
Zahlungen sind zu richten an unsere Geschäftskasse in Küsnacht (Zürich) auf Postcheckrechnung VIII 390.

Schriftleitung: Dr. phil. A. Steiger, Schriftführer des Deutschschweizerischen Sprachvereins, Küsnacht (Zürich).
Beiträge zum Inhalt sind willkommen.

Veranstaltung: Küsnacht (Zürich). Druck: E. Gluck & Cie., Bern.

Sprachpolizei und Sprachgeschäft im Tessin.

Unser Land ist nicht nur eine kleine Musterkarte von Sprachen, es galt mit seinem Sprachfrieden bisher auch als ein Musterland. Und nun scheint dieses Idyll plötzlich getrübt zu werden; in den Augen des Auslandes ist der Ruf unserer Musterhaftigkeit, sagt man uns, bereits schwer gefährdet. Das ist sehr zu bedauern; die Frage ist nur, wer an der Störung wirklich schuld sei, und wie viel man dem guten Ruf im Ausland opfern dürfe.

Während wir noch gespannt auf das Ergebnis der Prüfung der „Sprachenfrage bei den Bundesbahnen“ warten, ist im Tessin eine neue Sprachenfrage aufgetaucht. In der Luft lag sie ja seit 1917, d. h. seit Großrat und Nationalrat Bossi im Tessiner Großen Rat eine Motion gegen die nicht italienischen Aufschriften eingereicht, und besonders seit 1928, d. h. seit die Tessiner Regierung das Gutachten Professor Burdhardts eingeholt hatte (s. unsere Rundschau 1929, S. 22). Dieses Gutachten hatte es als staatsrechtlich zulässig erklärt, daß ein Kanton Verbote für Aufschriften in landesfremder Sprache und Vorschriften über Anordnung und Größe solcher fremdsprachiger Aufschriften erlasse; auch ihre Besteuerung wurde als zulässig erklärt. Daraufhin hat nun die Tessiner Regierung diesen Frühling ein Gesetz entworfen, das zunächst einem Sonderauschuß des Großen Rates und dann diesem selbst unterbreitet werden wird. Zweck des Gesetzes ist die Erhaltung der sprachlichen Eigenart des Tessins, insbesondere die Reinigung des Straßenbildes der Tessiner Städte von fremdsprachigen Aufschriften an Gasthäusern, Wirtschaften, Warenläden, Handelsgesellschaften, Industrieunternehmen, beruflichen Büros, öffentlichen Anschlagstellen usw., weil diese wie Fremdkörper in der Landschaft stehen und dem Charakter der Gegend widersprechen.

Der Gesetzesentwurf will das ganze Gebiet der Aufsicht der Regierung unterstellen. Das Polizeidepartement wird mit Hilfe der Gemeindebehörden die Vorschriften durchzuführen haben. Für jede Aufstellung öffentlicher Aufschriften wird die Zustimmung der Ortsbehörde verlangt; dieser sind Text und Schriftcharakter vorher zu unterbreiten. Sämtliche Aufschriften müssen in der Sprache des Kantons gehalten sein; zugelassen wird die Beigabe von Uebersetzungen in kleinerer und weniger auffällender Schrift. Solche Uebersetzungen werden mit einer Steuer von Fr. 1 bis Fr. 100 für jeden Buch-

staben belegt. Der gleichen Behandlung werden auch nicht dauernd ausgestellte Schriften unterworfen, wie Publizitätstafeln, Kundgebungen und Mitteilungen jeder Art, mit Ausnahme der öffentlichen Aufforderungen, Fahrpläne und dergleichen, die sich auf außerhalb des Kantons liegende Angelegenheiten beziehen. Die gegenwärtig bestehenden fremdsprachigen öffentlichen Aufschriften müssen, auch wenn sie nicht dauernden Charakters sind, den Bestimmungen des neuen Gesetzes angepaßt werden. Widerhandlungen werden mit Bußen von Fr. 5 bis Fr. 500 bedroht; die Bußen werden unter Vorbehalt der Berufung an den Staatsrat vom Polizeidepartement verhängt. Zur Ausführung des Gesetzes ist eine Verordnung vorgesehen, in der Ausnahmen festgelegt werden sollen zugunsten von fremdsprachigen Bezeichnungen, die internationale Allgemeinbedeutung erlangt haben, wie Tea Room, Grand und Palace Hôtel, Dancing usw. (Nach einem Tessiner Brief im „Bund“ vom 23. Ostermonat, Morgenblatt).

Also: Sprachpolizei, verbunden mit Sprachgeschäft, das ist der neueste „Fortschritt“ der Schweiz.

Was sagt man dazu? Was sagen vor allem die Hauptschuldigen dazu, die Urheber der „Verunstaltung“ des Landschaftsbildes? — Der Hotelierverein Lugano und Umgebung hat in einer Kundgebung an die tessinische Presse seine Verwunderung darüber ausgedrückt, daß „trotz der täglich wiederholten Behauptung der Lebenswichtigkeit des Fremdenverkehrs eine Gesetzesvorlage über den Gebrauch fremder Sprachen auf Firmentafeln vorbereitet worden ist, welche die Interessen dieser Industrie empfindlich schädigt, ohne daß die unmittelbar Beteiligten über die Vor- und Nachteile einer Einschränkung je befragt worden wären.“ Der Hotelierverband hat auch ein Gutachten von Herrn Professor Dr. Fleiner eingeholt, der den Gesetzesentwurf vom Standpunkt der Gewerbefreiheit aus beurteilt und findet, die Forderung, daß das Italienische in diesen Fällen als Hauptsprache verwendet werde und daß Uebersetzungen in fremde Sprachen in Form und Größe zurücktreten sollen, verstoße nicht gegen die Gewerbefreiheit; dagegen sei die Erhebung von Gebühren für solche Uebersetzungen im Widerspruch gegen Art. 4 (Rechtsgleichheit) und Art. 31 (Handels- und Gewerbefreiheit).

Und was sagt die Presse? — Die Tessiner Blätter sind mit Ausnahme der sozialistischen „Liberia Stampa“ natürlich hochbefriedigt; unter den welschen zweifelt der Freiburger „Indépendant“ trotz Prof. Burdhardt an der Verfassungsmäßigkeit eines solchen Gesetzes. Die deutsch-